

fer a. O. S. 329. ¹⁾) — Uebrigens sind allzu junge Personen, uamentlich solche, welche die Anfangsgründe des Glaubens nicht kennen oder noch nicht gesirmt sind, von der Taufpathenschaft auszuschließen; dies erklärt das Rit. Rom. (de Patrin.) für geziemend und mehrere Provincial-Concilien, darunter Cone. Vien. 1. s. e. schreiben es ausdrücklich vor.

(Sehr eingehend und instructiv handelt über „das Ghehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in seiner hist. Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart“ el. Dr. Laurin im Archiv f. kath. Kircheur. Bd. 15, p. 216—274.)

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Priesterseminar in Wien.

IV. (Ist das Anhören der Predigt an Sonn- und Feiertagen eine Pflicht?) Cajus, ein junger Bauerssohn aus braver Familie, ist seit einiger Zeit durch leichtfertige Kameraden selbst etwas leichtfertig geworden; insbesonders findet er am Anhören der Predigt kein Behagen mehr und obwohl er — Dank seiner vortrefflichen Erziehung — an keinem Sonn- oder Feiertage die heilige Messe versäumt, so kümmert er sich doch gar nicht um die Predigt, im Gegentheil, er geht derselben nach Möglichkeit aus dem Wege; er hört regelmäßig jene stille hl. Messe, mit welcher keine Predigt verbunden ist, oder er besucht die Spätmesse in der benachbarten Stadt, und nur, wenn ihn die Umstände nöthigen, dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und wenn die Predigt während des selben gehalten wird, hört er das Wort Gottes an. Dennoch ist er bezüglich dieser angenommenen Praxis nicht ganz ruhig, um so weniger, als seine frommen Eltern durch Wort und Beispiel dieselbe verurtheilen, und er klagt sich darum auch in der hl. Österbeicht an, daß er häufig die Predigt vernachlässigt

¹⁾ Die Bischöfe Nord-Amerikas können kraft ap. Indults von dem Hindernisse der geistl. Verwandtsch. zwischen Pathen und Täufling dispensiren. Müller, Theol. mor. T. III. ed. 2. p. 481. n. 1.

habe. Damit kommt er aber bei P. Severus übel an: „Ob er wohl wisse, fragt ihn der Beichtvater, und Kenne das Wort des Herrn: „Wer aus Gott ist, der hört Gottes Wort; darum hört ihr Gottes Wort nicht, weil ihr nicht aus Gott seid.““ Und ob er etwa meine, das sei eine Sonntagsheiligung, wenn man schnell eine heilige Messe höre, und sonst den ganzen Tag gar nichts weiteres zur Ehre Gottes thue. Dem Priester sei es zur strengen Pflicht gemacht, jeden Sonn- und Feiertag das Wort Gottes zu verkündigen, nicht etwa für die Wände oder für die Bänke, sondern für die Gläubigen, und diese seien darum auch ebenso strenge verpflichtet, das Wort Gottes anzuhören; wenn also ein Christ, der nicht durch einen gewichtigen Grund, z. B. durch Krankheit, recht-mäßig verhindert ist, die Predigt vernachlässige, so begehe er eine Todsünde.“ Hierauf inquirirt Severus genau die Zahl der Predigtversäumnisse, nimmt dem Caius das Versprechen ab, künftig niemals ohne wichtige Ursache die Predigt zu versäumen, und ertheilt ihm dann wohl die Losprechung, aber nicht ohne ihm früher noch die Versicherung gegeben zu haben, ein anderes Mal würde er ihn von solchen und so vielen Unterlassungssünden gewiß nicht mehr losprechen. Caius geht aus dem Beichtstuhle fort mit zwei besonders ernstlichen Vorsätzen, nämlich wirklich in Zukunft fleißig bei der Predigt sich einzufinden, aber noch gewisser niemals wieder bei P. Severus zu beichten. — Leider beginnt sein Eifer in Ausführung des ersten Vorsatzes nach kurzer Zeit wieder zu erkalten und nach Verlauf von kaum einem Monate ist er bei seiner vorigen Gepflogenheit wieder angelangt. Im Monate Juli beichtet er wieder, dießmal aber bei P. Mutus, der ihm von seinen Kameraden als „guter“ Beichtvater empfohlen worden ist. Er kommt auch wirklich gut durch, P. Mutus macht über die Predigtversäumnisse gar keine Bemerkung. Caius ist darüber sehr froh und bleibt bei seiner Gewohnheit. Allein die frühzeitig in sein kindliches Herz gelegten guten Grundsätze und

die fortwährenden Ermahnungen seiner Eltern lassen ihn doch nicht zu vollkommener Gewissensruhe kommen und deshalb wählte er sich bei seiner Ablafßbeicht im Monat September zwar nicht wieder den P. Severus, aber auch nicht mehr den P. Mutus, sondern den P. Bonus zum Beichtvater und stellt an diesen sogar die ausdrückliche Frage, ob es denn wirklich eine Todsünde sei, die Predigt zu vernachlässigen. „O nein, sagt ihm der Beichtvater, es ist nicht einmal eine lästige Sünde. Du kennst ja doch das Gebot der Kirche: Du sollst an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit gebührender Andacht hören, — da ist ja von der Predigt gar keine Rede, und da du niemals die heilige Messe ausgelassen hast, so seh' ich schon, daß du ein gewissenhafter christlicher Jüngling bist.“ Froh, auch den Ermahnungen seiner Eltern nunmehr den Ausspruch eines Beichtvaters entgegenhalten zu können, geht Cajus aus dem Beichtstuhle des P. Bonus hinweg und denkt nun nicht mehr daran, öfter den Predigten beizuwohnen, als er es in letzter Zeit gethan. — Welcher von den drei Beichtvätern hat das richtige getroffen und wie war Cajus zu behandeln?

Stellen wir zuerst die Grundsätze fest, nach welchen die Verpflichtung zum Anhören der Predigt zu beurtheilen ist.

I. Es ist keine aus dem Gebot der Sonntagsfeier resultirende Pflicht, an Sonn- und Feiertagen der Predigt beizuwohnen. Das ist sowohl die Ansichtung fast aller Lehrer der Moraltheologie, auch der strengsten Richtung, als auch die Überzeugung der Gläubigen, welche jede schuldbare Vernachlässigung der heiligen Messe an einem Sonntag als schwere Sünde erkennen und beichten, während sie wegen des gelegentlichen Versäumens der Predigt keine Sünde fürchten. Es kann auch gar kein Gebot der Kirche aufgeführt werden, welches eine solche Verpflichtung statuirt; vielmehr unterscheidet Benedict XIV. in der Constitution „Paternae charitatis“ vom Jahre 1744 ausdrücklich dasjenige,

was rücksichtlich der Sonntagsfeier unter das Gebot falle und was blos der vollkommenen Heiligung wegen gerathen sei. Nachdem er nämlich zuerst die Pflicht, von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten und dem heiligen Messopfer beizuhören, in befehlender Weise hingestellt hat, fährt er dann fort: „Quin etiam exhortamur in Domino, ut in precibus quoque divinisque laudibus persolvendis audiendoque verbo Dei frequentes sint et per totum festum, quoad fieri potest, se exerceant in iis officiis, quae christianam pietatem continent et comitantur.“ Daß hier die Anhörung des Wortes Gottes nicht als geboten anzusehen sei, erhellt sowohl aus dem Worte exhortamur, als auch daraus, daß diese exhortatio in gleicher Weise auf die Uebung verschiedener anderer Werke der Frömmigkeit an Sonn- und Festtagen sich bezieht, zu welchen nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Theologen eine Verpflichtung gewiß nicht besteht. —

Ein ähnliches Bewandtniß hat es mit der Antwort des Papstes Nicolaus I. auf die consulta Bulgarorum, aus welcher manche die Verpflichtung zur Anhörung der Predigt an Feiertagen folgern wollten. Wenn in derselben gesagt wird: „Idcirco in diebus festis ab opere mundano cessandum est, ut liberius ad ecclesiam ire, psalmis et hymnis insistere, orationi vacare, oblationes offerre, eloquiis divinis intendere, eleemosynas indigentibus ministrare valeat christianus“, so kann daraus eine Verpflichtung, die Festtage durch Anhörung der Predigt zu heiligen, sicher nicht abgeleitet werden, wenn man nicht zugleich eine Verpflichtung aufstellen will, Psalmen und Hymnen zu singen, Almosen zu geben u. s. f. — Allerdings besteht ein strenges Gebot für den Seelsorgsclerus, welches im Tridentinum (sess. V. de reform. cap. 2. und sess. XXIV. de reform. cap. 4.) mit nachdrücklichen Worten eingeschärft wird, wenigstens an jedem Sonn- und Feiertage das Wort Gottes zu verkündigen. Allein das Gesetz, welches die Seelsorger zu einer bestimmten Amtsverrichtung

verpflichtet, darf nach den für die Interpretation der Gesetze Geltung habenden Grundsätzen durchaus nicht so ausgelegt werden, als wären die Gläubigen schon eben dadurch auch verpflichtet, jener Amtsverrichtung beizuwöhnen; die sess. XXIV. cap. 4. kurz darnach folgenden Worte beweisen vielmehr klar, daß die Väter des Concils eine derartige strenge Verpflichtung für die Gläubigen nicht aufstellen wollten: „Moneat episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei.“ Die hervorgehobenen Worte zeigen wohl deutlich, daß dadurch kein strictes Gebot gegeben werde.

II. Es ist jedoch eine naturgesetzliche Pflicht, der Predigt beizuwöhnen, nicht gerade an jedem Sonn- und Feiertage, aber insoweit es nothwendig ist, eine hinreichende Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehren sich anzueignen und sich dieselbe zu bewahren. Von diesem Gesichtspunkte aus dürften unter den Laien kaum viele sich befinden, welche zur eifrigen Anhörung des Wortes Gottes nicht verpflichtet wären. Woher oft so manche thörichte, incorrecte, abergläubische Meinungen unter dem Landvolk, woher viele falsche Vorurtheile, irrite Darstellungen, frivole Witzeleien über religiöse Dinge unter denen, die sich für „gebildet“ halten, woher insbesonders der entsetzliche religiöse Indifferentismus in Städten, als gerade aus der Unwissenheit, in welche faunselige Hörer oder gar Verächter des göttlichen Wortes immer mehr und mehr gerathen müssen: „quod ignorant, blasphemant.“ Vielleicht mag für wirklich gebildete Christen die Lectüre religiöser Bücher einen Ersatz für die Anhörung der Predigt bieten, vollkommenen gewiß nie; die Bedeutung und Wirksamkeit des ge predigten Wortes Gottes mag theilweise auch in der viva vox liegen, ganz hauptsächlich hat sie ihren Grund in dem Wesen der göttlichen Heilsordnung: „Fides ex auditu,

auditus autem per verba Christi.“ „Beati, qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud.“ „Qui vos audit, me audit.“ — Auch noch aus einer anderen Rücksicht kann dem Christen, selbst dem gut unterrichteten, die natürliche Pflicht obliegen, der Predigt beizuwohnen, nämlich wenn er durch seine Abwesenheit anderen Ärgerniß geben würde.

III. „Es ist, abgesehen von dem individuellen Bedürfniß der Belehrung und Erbauung, nicht blos die Verkündigung, sondern auch das Anhören und Aufnehmen des Wortes Gottes ein Akt der Verehrung oder des Cultus, den wir dem Worte Gottes schuldig sind und ein sittl. Gebot, wenn es auch nicht durch ein kirchliches Disciplinar-gesetz näher umschrieben ist.“ Wir haben diesen dritten Grundsatz mit den Worten Linsemann's (Lehrbuch der Moraltheologie §. 95.) gegeben. In ähnlichem Sinne sagt auch Scavini, das Tridentinum spreche in der oben angeführten Stelle nicht von der Sonntagsheiligung, sondern „de generali obligatione audiendi verbum Dei, von der Pflicht das Wort Gottes zu hören als solches, quae utique maxima est“ Unter diesem unlängst richtigen Gesichtspunkte ist dann aber mindestens die leichtfertige Vernachlässigung der Predigt, die habituelle Unlust, das taedium an dem Worte Gottes als sündhaft anzusehen, namentlich wo durch verschiedene äußere Einflüsse, z. B. durch die allgemeine eifrige Theilnahme, durch die Haussordnung, durch die Mahnungen der Vorgesetzten, die Wichtigkeit und der Werth des gepredigten Evangeliums beständig im Bewußtsein erhalten wird.

Was ist nun von dem Verfahren der drei Beichtväter des Cajus zu urtheilen? Dem P. Severus wollen wir gerne beipflichten hinsichtlich der Motive, welche er dem Cajus vorgehalten hat, wenn er dieselben in der rechten, liebreich belehrenden Weise vorbringt; wenn er ihm das bedenkliche der Unlust am Worte Gottes vor Augen

stellt, wenn er ihm zeigt die religiöse Bedeutung der Sonn- und Festtage, wenn er ihn durch Hinweisung auf die strenge Verpflichtung der Seelsorger zum Predigen anzuweisen sucht zur fleißigen Anhörung der Predigt. Aber wir müssen entschieden missbilligen den Rigorismus dieses Beichtvaters, der dem Cajus eine Pflicht auferlegen will, welche von Gott und von der Kirche wenigstens in dieser Weise nicht auferlegt wird, der sogleich eine einzelne Unterlassung als Todsünde hinstellt und durch solche unvernünftige Strenge seinen Zweck erst recht verfehlt. — In dem Verfahren des P. Bonus gefällt uns die *captatio benevolentiae* durch Anerkennen der Gewissenhaftigkeit, mit welcher Cajus die streng pflichtmäßige Anhörung der heiligen Messe an Feiertagen niemals versäumt hat; aber durchaus falsch und verderblich ist es nach den erörterten Prinzipien, wenn P. Bonus die kategorische Versicherung gibt, es sei die Vernachlässigung der Predigt nicht einmal eine lästliche Sünde. So ist also auch in unserem Falle, wie überhaupt bei der Administration des Bußsakramentes, der „Hausverstand“ und die „Erfahrung,“ sei sie auch eine noch so langjährige, nicht hinreichend, um ein richtiges Urtheil zu schöpfen, sondern es ist die Kenntniß und Beachtung der aufgestellten moraltheologischen Grundsätze durchaus nothwendig: „in tribunali Poenitentiae, ne aut nimis rigore aut nimia lenitate a via veritatis aberretur.“ (Ern. Müller, *Theologia mor.* I. II. t. II. S. 64. n. 2.) — Was sollen wir von P. Mutus sagen? Wir verweisen ihn nur nachdrücklich auf das Studium jenes Abschnittes in der Moral- und Pastoraltheologie, welcher von den Pflichten des Beichtvaters handelt, damit er wieder sich erinnere, daß er in tribunali Poenitentiae nicht blos als *judex* oder *minister absolutionis*, sondern auch als *medicus* und *doctor* für den Pönitenten bestellt sei. — Was wir aber bei jedem der drei Beichtväter vermissen, ist: Keiner erwähnt auch nur mit einem Worte, a. daß Cajus durch sein leichtfertiges Versäumen der

Predigt auch gegen den den Aeltern schuldigen Gehorsam fehle; b. daß er ohne Zweifel anderen Alters- und Standesgenossen dadurch ein schlechtes Beispiel gebe, wodurch sie zu gleichem Leichtsinn verleitet oder darin bestärkt werden, daß er somit auch die Sünde des Aergernisses begehe, und c. daß er — was namentlich P. Bonus hätte beachten sollen — wenigstens in Folge seiner conscientia dubia, die ihn über die Zulässigkeit seiner Handlungsweise nie zur Ruhe kommen ließ, gesündigt habe.

Wie war demnach Cajus zu behandeln? Der Beichtvater konnte ihn fragen, ob er niemals an den gebotenen Tagen die heilige Messe versäumt habe, auch keinen Theil derselben, und konnte die getreue Erfüllung dieser Pflicht mit einigen Worten anerkennen, mußte aber sodann in liebreicher, herzlicher Weise dem Cajus vorhalten, wie auch das Versäumen der Predigt für ihn sicher nicht ganz ohne Schuld sei und nicht ohne Gefahr für sein Seelenheil; wie er dadurch sündige gegen den seinen Eltern schuldigen Gehorsam; wie er dadurch gewiß anderen seines Alters ein schlechtes Beispiel gebe, das um so verderblicher wirke, wenn er sonst als ein ordentlicher Jüngling gelte; wie wenig er auf solche Art die Sonntage dazu verwende, wozu sie bestimmt sind, zum Dienste Gottes und zum Heile der Seele; wie das Anhören der Predigt das einzige Mittel sei, daß er die Lehren seiner heiligen Religion im Gedächtniß und im Herzen behalte und wie er sie nothwendig vergessen müsse, wenn er das Wort Gottes nur selten höre; wie dringend die hl. Kirche den Gläubigen die Anhörung des göttlichen Wortes an's Herz lege und wie streng sie deshalb den Seelsorgern die Verkündigung derselben gebiete; ja wie es schon an und für sich ein bedenkliches Zeichen sei für den Zustand einer Seele, die an dem Worte Gottes keine Freude habe, „qui ex Deo est, verbum Dei audit“ u. dgl. Bielleicht mag es genügen, von diesen Beweggründen nur den einen und andern mit eindringlichen Worten dem Cajus vorzustellen

und dann demselben das Versprechen abzunehmen, daß er in Zukunft ohne einen wichtigen Entschuldigungsgrund die Predigt an Sonn- und Feiertagen nie mehr versäumen wolle. Als heilsame Buße könnte ihm etwa auferlegt werden, an den nächsten drei oder vier aufeinanderfolgenden Sonntagen der Predigt beizuwohnen.

Wir meinen, daß bei dem gut erzogenen, durchaus nicht gewissenlosen, von christlich religiösen Eltern immer überwachten Cajus eine einzige gute Beicht, in welcher der Beichtvater richtig und eifrig seines Amtes gewaltet hat, hinreichen dürfte, um ihn von seiner Leichtfertigkeit im Anhören des göttlichen Wortes zu heilen; jedenfalls aber ist der günstigste Erfolg zu erwarten, wenn Cajus nach einem etwaigen Rückfall in seine frühere Läufigkeit in einer zweiten und dritten Beicht nach den gleichen Grundsätzen belehrt, ermahnt, zurechtgewiesen wird. Freilich ist dazu nothwendig, daß alle Beichtväter die Grundsätze der Moraltheologie befolgen und sich nicht durch Anschauungen leiten lassen, welche sie ohne Rücksicht auf jene selber willkürlich sich gebildet haben.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (Das staatliche Eheverbot der Militär-(Stellungs-)Pflicht.) Es sind einerseits von politischen Behörden Klagen erhoben worden, daß aus Unkenntniß der Gesetze von einzelnen Seelsorgern Trauungen von wehrpflichtigen Männern vorgenommen wurden, welche die erforderliche Ehebewilligung nicht besaßen, anderseits beschwerten sich Ehewerber, daß ihre Seelsorger sie, obwohl sie seit Monaten die 3. Altersklasse überschritten hatten, nicht zur Eheschließung zulassen wollten, bloß aus dem Grunde, weil sie ihr 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und deshalb als noch wehrpflichtig angesehen wurden. Es scheinen also manchen Seelsorgern die über obiges Eheverbot bestehenden Gesetze nicht geläufig zu sein; ich will dieselben hier in Kürze auseinandersezten.